



**II-4169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD EITL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 71158/0

GZ 114.140/37-I/D/14/a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1720/AB

1991-12-13
zu *1733/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic und und FreundInnen haben am 14. Oktober 1991 unter der Nr. 1733/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Belastung von Muttermilch mit Schadstoffen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen haben Sie seit Beginn d.J. gesetzt, um "die Ursachen der Belastung an der Quelle zu bekämpfen"?
2. Welche Maßnahmen werden Sie in den kommenden Monaten bzw. Jahren noch setzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die primären Ursachen der Schadstoffbelastung von Säuglingen in der durch das Industriezeitalter bedingten Exponierung der Bevölkerung gegenüber verschiedenen Umweltnoxen liegen. Industrieemissionen, Verbrennungsprozesse und Autoabgase stellen hiebei die wesentlichsten Belastungsfaktoren dar. Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Schadstoffemissionen fallen jedoch nicht in den Kompetenzbereich des Gesundheitsressorts.

-2-

Sekundär werden diverse Schadstoffe, die für die Belastung der Muttermilch relevant sind, mit der Nahrung aufgenommen.

In den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen Maßnahmen hinsichtlich der in Verkehr gelangenden Lebensmittel. Durch die Festsetzung von Grenz- oder Richtwerten für Lebensmittel kann indirekt auch auf die Belastung am Ort der Entstehung Einfluß genommen werden. Bei zu hoher Belastung an der "Quelle" ist das dort gewonnene Lebensmittel nicht verkehrsfähig.

In diesem Jahr habe ich die Trinkwasser-Pestizidverordnung BGBl.Nr. 448/1991 erlassen. Dadurch wird der Eintrag von Pestiziden in Wasser, das für Trinkzwecke bestimmt ist, erheblich eingeschränkt. In gleicher Weise wurde bereits früher durch ähnliche Verordnungen durch die Begrenzung der Belastung im Endprodukt die Kontamination an der Quelle eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Als Beispiele wären zu nennen:

- Verordnung über den Höchstgehalt von Mykotoxinen bei Lebensmitteln BGBl.Nr. 251/1986,
- Fisch-Quecksilberhöchstwerteverordnung BGBl.Nr. 391/1987,
- Verordnung über Arzneimittelrückstände in Lebensmitteln BGBl.Nr. 542/1988,
- Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung BGBl.Nr. 649/1988 und die
- Trinkwasser-Nitratverordnung BGBl.Nr. 557/1989.

-3-

Im übrigen befaßt sich die Codexunterkommission "Schadstoffbelastung bei Lebensmitteln" laufend mit dem gegenständlichen Themenkreis und hat in der Vergangenheit eine Reihe von Richtlinien für die Schwermetallbelastung von Lebensmitteln ausgearbeitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Eike".